Bundesrat Drucksache 462/88
06.10.88
AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1989
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989)

A. Zielsetzung

Bestimmung der für die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung und der für die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage im Jahre 1989 maßgeblichen Werte.

B. Lösung

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten im Jahr 1987 in Höhe von 3,0 v.H.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist nicht zu rechnen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 462/88

06.10.88

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1989
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 814 07 - Be 121/88

Bonn, den 6. Oktober 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

> Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1989 (Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

(Dr. Schäuble)

Drucksache 462/88

Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1989
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989)
Vom...

Auf Grund des

- zuletzt durch Artikel 1 Nr. 37 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1256 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

- zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 33 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichen bereinigten Fassung,

- zuletzt durch Artikel 3 Nr. 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 55 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

- Artikels 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 23 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist,

- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und

- § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 eingefügt worden ist,

wird nach Anhören des Statistischen Bundesamtes verordnet:

§ 1

Durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte in der Rentenversicherung

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1987

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

37.726 DM,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

38.125 DM.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1989

37.800 DM jährlich oder
3.150 DM monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen 1989

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

 73.200 DM jährlich oder
 6.100 DM monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

 90.000 DM jährlich oder
 7.500 DM monatlich.

§ 4

Berechnungsgrundlage für Durchschnittsbeiträge in der Rentenversicherung

Die Berechnungsgrundlage für

1. den monatlichen Pflichtbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes und

2. den monatlichen freiwilligen Mindestbeitrag im Sinne des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

beträgt 1989 3.144 DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs Neuregelungsgesetzes und Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Drucksache 462/88

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im vorvergangenen Jahr orientieren. Hierfür wird auf das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zurückgegriffen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten aller Versicherungszweige, jeweils ohne Lehrlinge und Anlernlinge. Die Werte für die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte werden in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, daß die zuletzt festgestellten Werte mit der Steigerungsrate fortgeschrieben werden, die sich für die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1986 auf 1987 ergeben hat (Lohnzuwachsrate). Die Lohnzuwachsrate betrug 1987 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes 3,0 v.H.

Die neuen Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung führen bei Versicherten, die mit ihrem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die bisherigen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten haben, zu einem entsprechend höheren Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Wegen der Geringfügigkeit dieser Anhebung ist jedoch eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1

Entsprechend der Lohnzuwachsrate von 3,0 v.H. für 1987 erhöht sich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im

Sinne des § 1255 Abs. 1 RVO und des § 32 Abs. 1 AVG von 36.627 DM im Jahr 1986 auf 37.726 DM im Jahr 1987 und das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten aller Versicherungszweige im Sinne des § 54 Abs. 1 RKG von 37.015 DM im Jahr 1986 auf 38.125 DM im Jahr 1987.

Zu § 2

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vorvergangenen Jahr nach § 1, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 840 teilbaren Betrag. Sie beträgt 1989 demnach 37.800 DM jährlich oder 3.150 DM monatlich.

Zu § 3

Die Beitragsbemessungsgrenzen sind nach § 1385 Abs. 2 RVO, § 112 Abs. 2 AVG und § 130 Abs. 3 RKG auf der Basis des Betrages von 62.400 DM in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und des Betrages von 76.800 DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1984 entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 1 fortzuschreiben, wobei für das jeweilige Kalenderjahr eine Aufrundung auf den nächsthöheren durch 1.200 teilbaren Betrag zu erfolgen hat. Demgemäß sind die Ausgangsbeträge von 62.400 DM bzw. 76.800 DM für das Jahr 1984 entsprechend den Steigerungsraten für die Jahre 1983 bis 1987 auf 73.113 DM bzw. 89.981 DM im Jahr 1989 zu erhöhen und auf 73.200 DM bzw. 90.000 DM aufzurunden.

Zu § 4

Die Berechnungsgrundlage für den monatlichen freiwilligen Mindestbeitrag im Sinne des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und der monatliche Pflichtbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerver-

sicherungsgesetzes beträgt ein Zwölftel des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Sinne des § 1 und damit 1989 3.144 DM. Auf diesen Betrag ist der für den jeweiligen Zeitraum maßgebende Beitragssatz anzuwenden. Bei dem Beitragssatz von 18,7 v.H. im Jahre 1989 ergibt sich hiernach ein gemäß § 2 Abs. 3 der Rentenversicherungs-Beitragsentrichtungsverordnung gerundeter monatlicher Beitrag von 588 DM.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache 462/88 (Beschluß)

25.11.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1989
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989)

Der Bundesrat hat in seiner 595. Sitzung am 25. November 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946